



JUDO

KYU PRÜFUNGS- BESTIMMUNGEN

Judo und Ju-Jitsu Club Olten

Gültig ab 1.1.2004

W. Graber

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zuständiges und ausführendes Organ	3/9
2. Durchführung der Prüfung	3/9
3. Gradierung	3/9
4. Homologierung	4/9
5. Verpflichtungen gegenüber dem Club	4/9
6. „Minimale Wartezeit“ für die nächste Prüfung	5/9
7. Gültige Trainings	5/9
8. Gültige Kampfanlässe	6/9
9. Prüfungsprogramm	7/9
10. Prüfungsabnahme	7/9
11. Beurteilung	8/9
12. Gültigkeitsbestimmungen	8/9
Anhang: <u>JUDO KYU PRÜFUNGSPROGRAMM</u>	9/9

1. Zuständiges und ausführendes Organ

Die vorliegenden Prüfungsbestimmungen sind massgebend für die Kyu-Gradierungen der Mitglieder des Judo Club Olten.

Zuständig und verantwortlich für die Kyu-Gradierungen ist der Vorstand des Judo Club Olten. Eine von ihm bestimmte Kommission ist mit der Durchführung der Kyu-Gradierung betraut.

Dieser Kommission gehören an: Der Ressortleiter als Gradierungsobmann und ev. ein Ressortleiter- Stellvertreter als Experten, sowie VS- und JG- Vertreter. Die Kommissionsmitglieder sind wieder wählbar. Der Gradierungsobmann ist nicht Mitglied des Vorstandes.

2. Durchführung der Prüfungen

2.1 Bekanntgabe der Prüfungsteilnehmer

Die in Frage kommenden Judoka werden einen Monat vor der Prüfung am Anschlagbrett im Dojo aufgeführt. Sie bestätigen durch ihre Unterschrift auf dem Anmeldeformular ihre Teilnahme an der Prüfung.

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer auf der Prüfungsliste aufgeführt ist und diese unterzeichnet hat.

Aufgeführt wird jeder Judoka, der am Stichtag (1 Monat vor der Prüfung), die „minimale Wartezeit“ erfüllt und im vorhergehenden Quartal trainiert hat. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club müssen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sein.

2.2 Zeitliche Durchführungen

Die Prüfungen werden in der Regel quartalsweise durchgeführt und zwar in den Monaten: März, Juni, September und Dezember. Bei geringer Anzahl von Teilnehmern, werden die Prüfungsdaten den Erfordernissen angepasst.

In der JG wird das genaue Datum der Prüfung vom Ressortleiter und dem JG-Obmann festgelegt.

Bei den Aktiven wird das genaue Datum der Prüfung vom Ressortleiter festgelegt.

Die Prüfungen der JG und der Aktiven sollte nach Möglichkeiten in der gleichen Woche stattfinden.

Während der Prüfungszeit sind die Tatami für die Judoka, welche die Prüfung absolvieren, reserviert.

3. Gradierung

3.1 SJBV-Bedingungen

Es werden nur Stammclubmitglieder des JCO gradiert. Der Stammclub meldet das Mitglied beim SJBV an und löst die Lizenz.

3.2 Beförderung

Eine Beförderung zum nächsthöheren Grad erfolgt nur, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Prüfung erfolgreich bestanden
- Verpflichtungen gegenüber dem JCO erfüllt
- SJBV-Ausweis (Judopass) dem Verantwortlichen abgegeben

Wird ein Punkt nicht erfüllt, hat der Judoka 10 Tage Zeit, das fehlende zu erledigen. Nach Ablauf der Frist muss die Prüfung wiederholt werden.

3.3 Gradeintrag

Der Gradeintrag in den Ausweis erfolgt erst nach Erfüllung der drei Punkte unter „3.2 Beförderungen“. Es ist somit nicht unbedingt immer das Prüfungsdatum. Erst ab diesem Datum ist der Judoka berechtigt, den neuen Grad zu tragen.

Es kann kein KYU-Grad übersprungen werden. Ausnahme: Ein Träger des 1. DAN Ju-Jitsu kann direkt die Prüfung zum 3.KYU Judo absolvieren. Die Bedingungen für diesen Grad müssen aber erfüllt sein.

4. Homologierung

Tritt ein Judoka mit einem EJU angeschlossenen Verbandsausweis dem Club bei, werden die Grade automatisch homologiert.

Nicht EJU oder verbandshomologierte Gradierungen werden vom Experten geprüft und dementsprechend eingestuft.

Die Bestellung von Ausweis- und Quittungskarten beim Verband erfolgt gemäss SJBV.

5. Verpflichtungen gegenüber dem Club

Die finanziellen Verpflichtungen müssen bis und mit dem Quartalsbeitrag, in welchem die Prüfung/Homologierung stattfindet, geleistet sein.

Der Ausweis muss die gültige Jahrlizenz enthalten.

Judoka mit dem 6.KYU haben nach erfolgreicher Prüfung zum 5.KYU einen einmaligen finanziellen Beitrag zu leisten. Dieser wird verwendet um vom SJBV Verband den benötigten Ausweis zu erhalten. Die Höhe dieses Betrages wird vom Vorstand festgelegt. Nach erfolgreicher Prüfung zum 5.KYU erhält der Prüfling eine Rechnung zugeschickt, die zu begleichen ist. Erst danach wird der Ausweis bestellt. In diesem Spezialfall wird später das Datum der Prüfung in den Ausweis eingetragen, obwohl am Tag der Prüfung noch nicht alle Punkte erfüllt waren.

6. „Minimale Wartezeit“ für die nächste Prüfung

Beginn der Mitgliedschaft beim ICO siehe §8 der Statuten.

6.1 Aktive

Weissgurt:	nach Abgabe der Beitrittserklärung		
Gelbgurt:	4 Monate	30 Trainings	
Orangegurt:	5 Monate	40 Trainings	
Grüngurt:	6 Monate	50 Trainings	(2 Shiai)
Blaugurt:	7 Monate	60 Trainings	(4 Shiai)
Braungurt:	8 Monate	70 Trainings	(6 Shiai)
Schwarzgurt:	nach Angaben des SJBV		

6.2 Jugendgruppe

Weissgurt:	im Anfängerkurs		
Gelbgurt:	6 Monate	30 Trainings	
Orangegurt:	8 Monate	45 Trainings	
Grüngurt:	9 Monate	55 Trainings	(2 Shiai)
Blaugurt:	10 Monate	65 Trainings	(4 Shiai)
Braungurt:	12 Monate	85 Trainings	(6 Shiai)

Die Trainings aus dem Anfängerkurs werden für den Gelbgurt angerechnet.

7. Gültige Trainings

Angerechnet werden folgende Trainings, JG und Aktive

7.1 Club Trainings

- Clubtrainings
- Trainingslektionen als Trainer: z.B. bei den Aktiven, JG, J+S, Schulsport
- J+S sowie Schulsportlektionen vom JC Olten organisiert, werden in den entsprechenden Budodisziplinen angerechnet.
- Schulsportlektionen sind Basiskurse und gelten als Anfängerkurse (6.KYU).

Die Wochentrainings und deren Dauer werden vom Vorstand und den Ressortleitern festgelegt.

Die Wochentrainings im Stammclub und die SJBV Kurse müssen zusammen mindestens 60% betragen. (Maximal können 40 % der Trainings aus „Zweitclubs“ angerechnet werden).

7.2 SJV Kurse

Die Trainings werden angerechnet, wenn sie in die Trainingskartei übertragen sind. Für die dazu notwendige Abgabe des Ausweises dem Ressortleiter ist jedes Mitglied selber verantwortlich.

- Verbandskurse müssen im SJBV Ausweis eingetragen sein.
- Ein Kursbesuch im Ausland muss vom SJBV laut „Reglement 8 Kurswesen“, bewilligt sein.
- SJBV Tageskurse = pro Kursstunde wird ein Training angerechnet.
- SJBV Wochenkurs = 24 Trainings werden angerechnet und Reduktion der „Wartezeit“ um 2 Monate, jedoch maximal Reduktion für:

5.KYU = 1 Monat

4.KYU = 1 Monat

3.KYU = 2 Monate

2.KYU = 2 Monate

1.KYU = 3 Monate

7.3 Trainings in „Zweitclubs“

Trainings in „Zweitclubs“ (Aktivmitglieder in einem zweiten SJBV Club / Schule), können angerechnet werden. Sie müssen schriftlich dem Ressortleiter eingereicht werden. Das Schreiben muss enthalten:

Club / Schule, Name und Grad des Trainers, Anzahl Trainings, Absolvierungszeit, Lektionsdauer, Unterschrift des Club / Schulverantwortlichen.

Von den geforderten Trainings können maximal 40% angerechnet werden, welche in einem Zweitclub absolviert wurden.

Die Gradkommission kann im Zweifelsfall die Gutschrift verweigern.

7.4 Ju-Jitsu Trainings

Pro erreichtem Ju-Jitsu KYU Grad können 20% der geforderten Trainings für einen Judo-Grad des Mitglieds einmal gutgeschrieben werden. Die Gutschrift kann nur innert einem Jahr ab Ju-Jitsu Gradierungsdatum erfolgen. Anträge sind dem Judo Gradobmann einzureichen. Die Gradierung kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Träger des 1.DAN Ju-Jitsu können die 3. KYU Prüfung absolvieren.

7.5 Spezielle Anordnungen, Gutschriften

- Spezielle vom Vorstand oder den Ressortleitern aufgebote Wettkämpfe.
- Spezielle, vom VS bestimmte Tätigkeiten.
- Ist ein Mitglied besonders aktiv im Interesse der Clubförderung, oder des Sports, so kann ihm durch VS oder Ressortleiter 1/5 der Trainings (je KYU Grad) gutgeschrieben werden. Die Wartezeit reduziert sich nicht.

8. Gültige Kampfanlässe (Shiai)

Die Kampfverpflichtung gilt nur für männliche Judoka vom 15. Bis 25. Altersjahr. Kann dieser Verpflichtung nicht nachgekommen werden, so muss zusätzlich die „Technische Prüfung“ absolviert werden.

8.1 Gültige Wettkämpfe

- Als Kampfanlässe gelten sämtliche vom Verband organisierte Wettkämpfe
- Einzel und Mannschaftsturniere innerhalb des SJV
- Durch die Ressortverantwortlichen aufgebote Wettkämpfe

8.2 Technische Prüfung

Hat ein Judoka keine durch die Ressortleiter aufgebote Kämpfe bestritten, so kann er die „Technische Prüfung“ absolvieren. Diese Angaben gelten als zusätzliche Prüfungsanforderungen:

3. KYU: Nage-No-Kata 1. Gruppe
2 Kombinationen am Boden
Randori
2. KYU: Nage-No-Kata 1. + 2. Gruppe
4 Kombinationen am Boden
Randori
1. KYU: Nage-No-Kata 1. + 2. + 3. Gruppe
2 Kombinationen am Boden
je 3 Befreiung aus den Osae-Waza Grundtechniken
Randori

9. Prüfungsprogramm

Als Basis dienen die Grundlagen des „Kodokan“ in Tokyo, Japan. Die Prüfungsanforderungen sind je nach anzustrebendem Grad aufgeführt im:

Anhang : JUDO KYU PRÜFUNGSPROGRAMM

10. Prüfungsabnahme

10.1 Allgemein

Kenntnis der japanischen Bezeichnungen der Techniken und Ausdrucksformen.

Alle Techniken müssen aus der Bewegung gezeigt werden.

Erläuterungen und Stichfragen der Prüfungsanforderungen, auch vorhergehender Grade, werden geprüft.

10.2 Ausnahme in der JG

Die Wirkung der Hebel- und Würgetechniken werden erst nach Erreichen der Altersangabe des SJBV geprüft. (zur Zeit ab 14. Altersjahr)

Bei jüngeren Judoka wird nur der Bewegungsablauf, nicht aber die Wirkung, geprüft.

Prüflinge für 5. und 4. Kyu werden in Gruppen gleicher Gurtfarbe (max. 20 Judoka) geprüft.

10.3 Spezielle Judo - Lektionen

Bei geistig oder/und körperlich Behinderten (Erwachsene oder Kinder), kann das Prüfungsprogramm durch die Experten abgeändert werden. Der Leitsatz KANO'S soll hier massgebend sein.

11. Beurteilung

11.1 Prüfungsabnahme

Die Prüfungen werden in der Regel von zwei Judoka, wovon der Eine mindestens den 1.DAN Judo trägt, abgenommen und beurteilt. (Gradierungs-Kommission)

Zusammensetzung:

In der JG: Der Ressortleiter oder Stv. und ein JG Vertreter oder JG Trainer.

Bei den Aktiven: Der Ressortleiter oder Stv. und ein Danträger oder Trainer.

Bei den Aktiven genügt bei kleiner Prüfungsgruppe und unteren Kyu- Grade die Anwesenheit eines Danträgers. In der Regel die des Ressortleiters. In schwierigen Fällen ist auch hier ein zweiter Experte hinzuzuziehen.

Bei Meinungsverschiedenheiten in der Beurteilung, übernimmt der Ressortleiter vor dem Stellvertreter, der Stellvertreter vor dem JG oder VS Vertreter, die technische Verantwortung und entscheidet endgültig über das Resultat.

11.2 Einsprüche

Einsprüche gegen Prüfungsentscheide sind innert 10 Tagen schriftliche an die Gradierungskommission zu richten.

11.3 Prüfungsbewertung

Die Prüfungen werden nicht mit Noten bewertet, sondern nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“. In der JG sollte im Zweifelsfall der Trainer, wenn anwesend, als beratendes Mitglied zugezogen werden.

11.4 Wiederholung der Prüfung

Nicht bestandene Prüfungen können an der nächsten Quartalsprüfung wiederholt werden. Es muss immer das ganze Programm gezeigt werden.

12. Gültigkeitsbestimmungen

Über alle in diesen Prüfungsbestimmungen nicht vorgesehene Situationen entscheidet die Gradierungskommission.

Diese Prüfungsbestimmungen wurde vom Vorstand des
JUDO und JU-JUTSU Club Olten anlässlich der Sitzung vom 22.8.2003 genehmigt.

Der Ressortleiter:

Der Präsident: